

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Angelegenheiten
der inneren Verwaltung

(24. Ausschuß)

über den von der Fraktion der SPD eingebrachten
Entwurf eines Gesetzes über den
Nationalfeiertag des deutschen Volkes

- Nr. 4624 der Drucksachen -

und über den
von den Fraktionen der CDU/CSU, FDP, DP
eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über den
nationalen Gedenktag

- Nr. 4625 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Maier (Freiburg)

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Gesetzes über den Tag der deutschen Einheit
in nachstehender Fassung anzunehmen.

Bonn, den 2. Juli 1953

Der Ausschuß für Angelegenheiten
der inneren Verwaltung

Maier (Freiburg)

Vorsitzender und Berichterstatter

Entwurf eines Gesetzes

über den Tag der deutschen Einheit

Am 17. Juni 1953 hat sich das deutsche Volk in der sowjetischen Besatzungszone und in Ostberlin gegen die kommunistische Gewaltherrschaft erhoben und unter schweren Opfern seinen Willen zur Freiheit bekundet. Der 17. Juni ist dadurch zum Symbol der deutschen Einheit in Freiheit geworden.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der 17. Juni ist der Tag der deutschen Einheit.

§ 2

Der 17. Juni ist gesetzlicher Feiertag.

§ 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.